

Vertrag
über das
Tarifangebot „SchülerTicket“
(Ticket für Schule und Freizeit)
in der ab dem Schuljahr 2011/2012 geltenden Fassung
für das Fakultativmodell

zwischen

Stadt Radevormwald
42477 Radevormwald

vertreten durch

Bürgermeister

- nachstehend „**Schulträger**“ genannt - ,

dem VRS-Partnerunternehmen

Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG

Kölner Strasse 237

51645 Gummersbach

vertreten durch

den Vorstand

- nachstehend „**VRS-Partnerunternehmen**“ genannt –

sowie der

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Glockengasse 37 - 39

50667 Köln

vertreten durch

die Geschäftsführung

- nachstehend „**VRS**“ genannt –

Präambel¹⁾

Das SchülerTicket (Fakultativmodell) ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch, im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen, zur freizügigen Nutzung aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel, in denen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt, zu Freizeitzwecken.

Der VRS bietet Schülern bestimmter Schulen im VRS dieses SchülerTicket (Fakultativmodell) an.

Nachdem der Schulträger einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, entscheiden sich die Schüler für die Teilnahme an dem Fakultativmodell, indem sie einen schriftlichen Abo-Antrag beim Vertragsverkehrsunternehmen stellen.

Im Fakultativmodell haben die nicht freifahrberechtigten Schüler (Selbstzahler, also die Schüler, bei denen der Schulträger nicht gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme der notwendigen Schülerfahrkosten verpflichtet ist) – nachdem der Schulträger sich zuvor für diese Variante ausgesprochen hat - ein individuelles Entscheidungsrecht. Das SchülerTicket muss also nicht - wie in einem Solidarmodell - für sämtliche Schüler einer Schule abgenommen werden. Die Selbstzahler (nicht freifahrtberechtigte Schüler) erhalten das SchülerTicket zum Selbstzahlerpreis.

Für freifahrberechtigte Schüler (also die Schüler, bei denen der Schulträger gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme der notwendigen Schülerfahrkosten verpflichtet ist) übernimmt der Schulträger weiterhin die notwendigen Schülerfahrkosten gemäß SchfkVO (Schulträgerleistungen). Die freifahrberechtigten Schüler entrichten zudem einen Eigenanteil für den Freizeitnutzen des SchülerTickets.

Hierbei sind zudem zwei Fallgruppen zu unterscheiden, nämlich die, dass die seinem Wohnort nächstgelegene Schule von einem freifahrberechtigten Schüler besucht wird und die, dass nicht die nächstgelegene sondern eine weiter entfernt liegende Schule von einem für seine nächstgelegene Schule freifahrberechtigten Schüler (Teilfreifahrtberechtigter) besucht wird. In beiden Fällen hat der Schüler

gemäß SchfkVO einen Anspruch auf Übernahme seiner notwendigen Fahrkosten.
Diese Beträge fallen weiterhin als Schulträgerleistungen an.

Das SchülerTicket hat vom Grundsatz her zwei Finanzierungskomponenten:

- die Fahrgelderlöse aus dem Verkauf der SchülerTickets
- die Schulträgerleistungen für freifahrberechtigte Schüler
-

1) Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird in diesem Text auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

§ 1

Vertragsziel, Leistungen des VRS

- (1) Das Tarifangebot „SchülerTicket - Fakultativmodell“ richtet sich an Schüler, die eine Schule des Schulträgers, der diesen Vertrag abgeschlossen hat, besuchen. Das SchülerTicket können alle Schüler einer
- öffentlichen Schule
 - staatlich genehmigten Schule
 - staatlich anerkannten Ersatzschule
 - öffentlichen Förderschule
 - Vollzeitklasse eines Berufskollegs (Berufsgrund-, Berufsfachschule, Fachoberschule) nutzen, für die der Schulträger zuständig ist, mit welchem für die aus **Anlage 1** ersichtliche(n) Schule(n) dieser Vertrag geschlossen wurde.
- (2) Das SchülerTicket ersetzt dort, wo es das erste Mal eingesetzt wird, das bisherige SchülerjahresTicket. Ab Beginn des Schuljahres 2011/2012 gehört das SchülerjahresTicket nicht mehr zum Tarifangebot des VRS.
- (3) Es wird durch diesen Vertrag für seine Laufzeit allen ihm unterfallenden Schülern im Rahmen der jeweils gültigen VRS-Tarifbestimmungen das Recht eingeräumt, für Schul- und Freizeit Zwecke freizügig alle Busse und Bahnen, in welchen der Tarif des VRS gilt, mit dem SchülerTicket zu nutzen. Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS-Partnerunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind damit nur über das jeweilige VRS-Partnerunternehmen abzuwickeln.
- (4) Die bei Vertragsabschluss geltenden Tarifbestimmungen zum SchülerTicket sind als **Anlage 2** beigelegt. Die ab diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Tarifbestimmungen können auf www.vrsinfo.de eingesehen werden.
- (5) Die nachstehenden Paragraphen regeln die Finanzierung und Abwicklung des Tarifangebotes SchülerTicket, vor allen Dingen in Bezug auf Schüler, welche laut Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) über einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten verfügen.

§ 2

Leistungen des Schulträgers

(1) Der Schulträger wird das Tarifangebot „SchülerTicket,“ fördern und begleiten. Der Schulträger teilt dem Verkehrsunternehmen zu Beginn des Schuljahres die freifahrberechtigten Schüler, auch wenn sie nicht die nächstgelegene Schule besuchen (teilstreitberechtigten Schüler), mit und entrichtet hierfür die notwendigen Schülerbeförderungskosten. Umgehungsgeschäfte jedweder Art, z.B. die Einteilung von frei- bzw. teilstreitberechtigten Schüler in die Kategorie Selbstzahler und damit Wegfall der Schulträgerleistungen, sind nicht gestattet.

(2) Bei der Neueinführung des SchülerTickets zum Schuljahr 2011/2012 gilt:

Bis zur Einführung des SchülerTickets hat der Schulträger die Fahrkosten für freifahrberechtigte Schüler übernommen (vgl. Präambel), indem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an das VRS-Partnerunternehmen entrichtet hat.

Der Schulträger garantiert dem VRS-Partnerunternehmen weiterhin die gemäß des Preises für StarterTickets für 11 Monate ermittelten Einnahmen.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

Es wird – zwischen dem Schulträger und dem VRS-Partnerunternehmen einvernehmlich - der Finanzbetrag festgestellt, welchen der Schulträger für einen Durchschnittsmonat im Schuljahr 2011/2012 auf Basis der bestellten SchülerjahresTickets für freifahrberechtigte Schüler der Schule(n) nach **Anlage 1** zu entrichten hat.

Für die Dauer des Vertrages ist der so ermittelte Finanzbetrag als Abschlagszahlung bis zum Schuljahresende monatlich an das VRS-Partnerunternehmen anzusehen (vgl. dazu auch § 6).

Monatlich erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlich freifahrberechtigten Schüler. Hierzu teilt der Schulträger die Zu- bzw. Abgänge der freifahrberechtigten Schüler dem Verkehrsunternehmen mit. Preisveränderungen des VRS-

Tarifs bei den Schulträgerleistungen (durchschnittliche Preisveränderung des StarterTickets) werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt.
Das Verkehrsunternehmen erstellt eine Rechnung mit 14 tägigen Zahlungsziel.

(3)Die durch den Schulträger an das VRS-Partnerunternehmen zu entrichtenden Zahlungen sind Fahrgeldeinnahmen.

(4)Subventionen des Schulträgers oder Dritter mit Auswirkungen auf die Abgabepreise des SchülerTickets bedürfen einer einvernehmlichen Regelung der Vertragspartner.

§ 3

Zum Umfang des Eigenanteils gemäß Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005 kann der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitfahrausweise auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, einen durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen.

Weitergehende Regelungen, die insbesondere dann gelten, wenn mehrere minderjährige freifahrberechtigte Geschwisterkinder einer Familie weiterführende Schulen besuchen, sind in § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005 festgelegt.

§ 4

Eigenanteil der Schüler/Eltern

(1)Der VRS kann den Eigenanteil nach § 3 in seine Tarifbildungsüberlegungen ganz oder teilweise einbeziehen.

Für das Schuljahr 2011/2012 gilt folgendes ¹⁾:

weiterführende Schulen	Standort 1	Standort 2
1. Kind	12,00 €	6,00 €
2. Kind	6,00 €	3,00 €
Selbstzahler	26,90 €	23,90 €
Grundschulen	Standort 1	Standort 2
1. Kind	9,60 €	4,80 €
2. Kind	4,80 €	2,40 €
Selbstzahler	21,50 €	19,10 €

¹⁾Weitergehende Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Die Schulen der Anlage 1 und ihre Schüler sind der Standortkategorie 2 zugeordnet.

(2)Der Schulträger beschließt die Festsetzung der Eigenanteile (im Sinne des § 3) für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler entsprechend des jeweils maßgeblichen Ansatzes des VRS (für das Schuljahr 2011/2012 also so, wie sich das aus der Tabelle zu (1) ergibt.).

Sollte der vom VRS berücksichtigte Wert den nach der Schülerfahrkostenverordnung maximal zulässigen Wert des Eigenanteils nicht erreichen, beschließt der Schulträger keinesfalls einen höheren Eigenanteil, als den jeweils vom VRS berücksichtigten.

Beschlossene und erhobene Eigenanteile führt der Schulträger vollumfänglich nach Maßgabe des folgenden an das VRS-Partnerunternehmen ab.

Der Schulträger tritt mit Abschluss dieses Vertrages sämtliche Ansprüche, welche ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils gemäß SchulG NRW erwachsen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages für die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich an das VRS-Partnerunternehmen ab.

Auch diese(r) Eigenanteil(e) zählen damit zu den Erlösen aus dem Verkauf des SchülerTickets. Es handelt sich wie bei den Erstattungsbeträgen der Schulträger (vgl. oben § 2) um Fahrgeldeinnahmen.

Diese verbleiben zunächst beim VRS-Partnerunternehmen, sind aber vollständig den Regelungen des jeweils gültigen VRS-Einnahmen-Aufteilungsverfahrens unterworfen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die durch den Schulträger gemäß §

2 zu zahlenden Finanzbeträge. Dies hat seinen Grund insbesondere in den erheblich erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des SchülerTickets (Nutzung im gesamten Verbundtarifraum und während der gesamten Freizeit – vgl. dazu auch obige Präambel).

§ 4 a

Schüler im Schülerspezialverkehr

(1) Die Stadt Radevormwald befördert auch Schüler im Schülerspezialverkehr.

Hierüber gibt es entsprechende vertragliche Regelungen mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG.

(2) Die Schüler im Schülerspezialverkehr können durch zusätzlichen Erwerb eines Schülertickets den öffentlichen Linienverkehr nutzen. Schüler die im Rahmen der SchfkVO als freifahrtberechtigt gelten zahlen 12,- € monatlich, andere Schüler 26,90 € nach den derzeit geltenden Tarifbestimmungen des VRS.

(3) Die Beantragung erfolgt mittels der Antragsformulare. Die Entscheidung zur Antragstellung ist den Schüler bzw. Erziehungsberechtigten überlassen.

§ 5

Verfahrensfragen

(1) Das VRS-Partnerunternehmen stellt dem Schulträger Abo-Anträge blanko zur Verfügung. Die Abo-Anträge werden über die Schulen an die Schüler ausgegeben.

(2) Die ausgefüllten Abo-Anträge werden durch den Schulträger oder über die jeweilige(n) Schule(n) eingesammelt. Der Schulträger überprüft die Angaben der Schüler zum Status der Freifahrtberechtigung bzw. der Teilfreifahrtberechtigung, trägt erforderlichenfalls für deren Ergänzung Sorge und bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben per Stempelaufdruck und Unterschrift auf den Abo-Anträgen. Die geprüften Abo-Anträge werden von dort unmittelbar an das VRS-Partnerunternehmen übermittelt.

(3) Das VRS-Partnerunternehmen bearbeitet die eingehenden Abo-Anträge auf Grundlage der durch den Schulträger erfolgten Prüfung, stellt die SchülerTickets aus und übermittelt diese dem Schulträger zur Aushändigung an die Schüler.

(4)Voraussetzung für die Bearbeitung und abschließende Aushändigung der SchülerTickets an den Schulträger - zur Ausgabe an die Schüler in den Schulen - ist, dass dem VRS-Partnerunternehmen durch die Antragstellerin / den Antragsteller bzw. seinen Erziehungsberechtigten über den Abo-Antrag eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der monatlichen/viertel-, halb- oder jährlichen Beträge erteilt wurde, die für die gesamte Vertragslaufzeit gültig und zu realisieren ist.

(5)Das VRS-Partnerunternehmen übernimmt das Inkasso des zu entrichtenden Fahrpreises gemäß VRS SchülerTicket-Tarif (also einschließlich des gesamten Eigenanteils) und bucht diesen monatlich, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährig, bzw. jährlich) vereinbart wurde, über das in dem jeweiligen Abo-Antrag angegebene Girokonto ab. Für den Schulträger besteht keine Verpflichtung, nicht zu realisierende Eigenanteile für freifahrerberechtigte Schüler auszugleichen.

(6)Der Schulträger teilt dem VRS-Partnerunternehmen eintretende Änderungen des Status der anspruchsberechtigten Schüler – z.B. Änderungen des Namens, der Adresse, Austritt aus der Schule oder Wegfall der Anspruchsberechtigung im Sinne der SchfkVO – unverzüglich mit.

§ 6

Zahlungsmodalitäten

(1)Die Summe der Abschlagszahlungen, die vom Schulträger an das VRS-Partnerunternehmen – vorbehaltlich der Spitzabrechnung gemäß § 2 Absatz 2 - in der Zeit vom 01.08.2011 bis 31. 07. 2012 für die Schulträgerleistungen zu zahlen ist, beläuft sich auf voraussichtlich 48.400,00 **EURO**.

Ab 01.08.2011 zahlt der Schulträger monatlich 1/11 des vorgenannten Betrages, mithin 4.400,00 **EURO** zum 1. eines jeden Monats auf folgendes Konto des VRS- Partnerunternehmens:

Empfänger:	Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG
Zweck:	Schülerticket Schule.....
Konto-Nr.:	270371
Bank:	Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Bankleitzahl:	384 500 00

§ 7

Abwicklung

Die finanzielle Abwicklung der durch die Einführung des SchülerTickets entstandenen Forderungen an die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler auf Grundlage des abgeschlossenen Abonnementvertrages erfolgt durch das VRS-Partnerunternehmen.

Die interne Aufteilung der Erlöse aus dem Verkauf der SchülerTickets auf die VRS-Partnerunternehmen erfolgt auf der Grundlage der jeweils relevanten Regelungen betreffend die Einnahmenaufteilung

§ 8

Vertragsbeginn und Geltungsdauer

(1) Der Vertrag tritt am 01.08.2011 in Kraft. Der Vertrag gilt zunächst für ein Schuljahr.

(2) Unter Berücksichtigung der Anpassung der Schulträgerleistung gemäß §§ 2 und 6 verlängert sich der vorliegende Vertrag jeweils um ein weiteres Schuljahr (derzeit: 01.08. – 31.07), wenn er nicht bis spätestens 31.03. eines Kalenderjahres schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Voraussetzung für eine Verlängerung ist zudem, dass die Ausgleichszahlungen nach den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gesichert sind und sich relevante Rechtsgrundlagen im Übrigen (so z.B. das Schulgesetz in Bezug auf die Eigenanteile) nicht ändern.

(3) Der Vertrag endet indessen vorzeitig am Letzten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem einer der Vertragspartner den übrigen Vertragspartnern jeweils schriftlich per Einschreiben mit Rückschein anzeigt, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrages, Gerichtsstand

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

(2) Gerichtsstand ist Gummersbach.

(3) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Aufstellung der in den Schulträgerbeschluss einbezogenen Schulen
- Tarifbestimmungen SchülerTicket „Fakultativmodell“
- Gesetzliche Regelung vgl. oben § 3 Abs. 2

Radevormwald, den

Stadt Radevormwald

(Schulträger)

.....

(.....)

.....

(.....)

Gummersbach, den 6. Juni 2011
Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG
(OVAG)

.....

(Vorstand)

Köln, den
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
(VRS)

.....

(Geschäftsführung)

Anlage 1

Aufstellung der in den Schulträgerbeschluss einbezogenen Schulen

Schulträger: Stadt Radevormwald

Zuständiges VRS-Partnerunternehmen:

- Schuljahr 2011/2012 -

Weiterführende Schule, Adresse

Theodor-Heuss-Gymnasium, Hermannstrasse 26, 42477 Radevormwald
Städtische Realschule, Hermannstrasse 26, 42477 Radevormwald
Geschwister-Scholl-Hauptschule, Hermannstr. 21, 42477 Radevormwald
Armin-Maiwald-Schule Sekundarstufe I